

Abwägungsvorschläge

90. Änderung des Flächennutzungsplans & Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“

- Ergebnis der Veröffentlichung-

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 16.07.2024 – 18.08.2024	x
§ 4 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB 16.07.2024 – 18.08.2024	x
§ 3 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung 24.03.2025 – 27.04.2025	X
§ 4 Abs. 2 BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 24.03.2025 – 27.04.2025	x

A Bürger und Öffentlichkeit, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung Stellungnahmen abgegeben haben (Eingaben aus Datenschutzgründen anonymisiert):

Verfahren: § 3 Abs. 2 BauGB

Eingabe	Die Planung wurde im Zeitraum vom 24.03.2025 bis 27.04.2025 auf der Website der Stadt Lohne veröffentlicht. Stellungnahmen oder Eingaben seitens der Öffentlichkeit wurden dabei nicht eingereicht.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

B Träger öffentlicher Belange, die explizit keine Hinweise / Anregungen / oder Bedenken haben:

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- Vodafone GmbH Kabel Deutschland 15.04.2025
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen 28.03.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 24.03.2025
- Forstamt Ankum 24.03.2025
- Landkreis Diepholz 24.03.2025

Kenntnisnahme

C Träger öffentlicher Belange, die Hinweise / Anregungen / Bedenken gegeben haben: (Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

1. Landkreis Vechta, 02.05.2025 2
2. Oldenburgisch – Ostfriesischer Wasserverband, 17.04.2025 8
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.04.2025 9
4. EWE Netz GmbH, 25.03.2025 9
5. Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne, 24.03.2024 10
6. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 28.03.2025 10
7. Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 15.04.2025 12
8. NABU, 04.05.2025 12

1. Landkreis Vechta, 02.05.2025

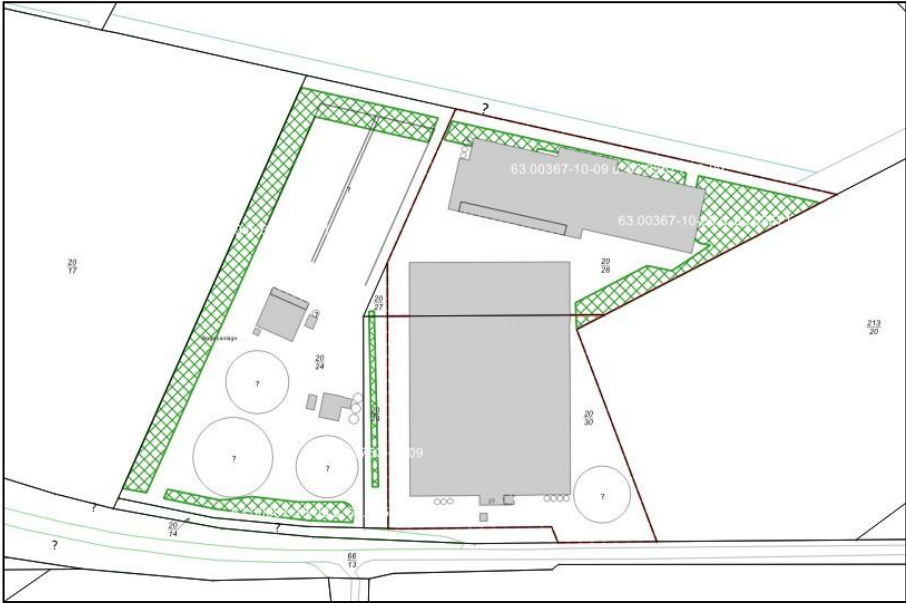
Eingabe 1 – LK Vechta	<u>Bauleitplanung FNP+ B-Plan</u> Einzelne, räumlich voneinander getrennte Teilbereiche sind in der Planzeichnung als einzelne Teilbereiche zu benennen.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird berücksichtigt. Sowohl in der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans als auch in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird redaktionell eine Beschriftung der Teilbereiche ergänzt. Der nördliche Teilbereich wird als Teilgeltungsbereich Nord und der südliche Teilbereich als Teilgeltungsbereich Süd benannt.
Eingabe 2 – LK Vechta	<u>Bauleitplanung B-Plan</u> den textlichen Festsetzungen muss gem. § 12 Abs. 3a BauGB „[...] unter entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.“ Ohne diese Festsetzungen enthält der Bebauungsplan keine rechtliche Zuordnung zum Vorhaben- und Erschließungsplan und zum Durchführungsvertrag und ist als Angebotsbebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB zu charakterisieren. Der Gesetzgeber erlaubt mit seiner Formulierung „ist [...] festzusetzen“ u.a. aus diesem Grund der Gemeinde kein Ermessen darüber, ob die Festsetzung aufgenommen werden kann oder nicht. Zum Satzungsbeschluss ist die Festsetzung aufzunehmen.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Textliche Festsetzung § 1 zur baulichen Nutzung wird unter Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB ergänzt. Der Rechtsauffassung des Landkreises kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Im vorliegenden Fall wird zwar im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes eine Gebietskategorie (Sondergebiet) in Anlehnung an die BauNVO als Bezeichnung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwendet, aber nicht allgemein festgesetzt. Mit dem überlagernden, als Teil des Bebauungsplans vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan werden die zulässigen Nutzungen soweit spezifiziert, dass das angestrebte Vorhaben als solches hinreichend definiert und eingegrenzt ist. Es erfolgt somit keine <i>allgemeine</i> Festsetzung einer baulichen Nutzung, auf die der § 12 Abs. 3a BauGB abhebt. Gleichwohl übernimmt die Stadt die Anregung. Verunsicherungen aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen sollen vermieden werden. Die textliche Festsetzung §1 wird wie folgt ergänzt: (neues unterstrichen) § 1 Art der baulichen Nutzung <i>(1) Das sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Biomethan dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrsilos und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung und Einfriedungen. Außerdem zulässig sind Anlagen zur Wärmeenergieerzeugung, die ausschließlich mit Brennstoffen betrieben werden, die im Rahmen der Biogasproduktion entstehen oder anfallende Abwärme nutzbar machen.</i> <i>(2) Ausnahmen von Satz (1) sind für Anlagen zur Wärmeversorgung zulässig, die mit fester Biomasse (z.B. Holzhackschnitzel, Holzpellets) betrieben werden können.</i> <u><i>(3) Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderung des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.</i></u> <u><i>(§ 12 Abs. 3 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)</i></u>

Eingabe 3 – LK Vechta	Die Ausnahme in der Textlichen Festsetzung § 4 Abs. 2 auf ihre Erforderlichkeit geprüft werden. Zielführend erscheint hier eine Festsetzung und Verortung in der Planzeichnung. Da der Bebauungsplan bisher keine rechtliche Verknüpfung zum Durchführungsvertrag und Vorhaben- und Erschließungsplan aufweist (s.o.), ist die Ausnahme weder verortet noch auf eine einzelne Anlage (eigentlich nur Hochfermenter) begrenzt. Auch die Formulierung „für technisch notwendige Bestandteile“ ist so allgemein gehalten, dass die Ausnahme auf mehr als den Hochfermenter angewendet werden kann. Da eigentlich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll und ein entsprechender Vorhaben- und Erschließungsplan vorliegt, kann eine Verortung der Überschreitung der Gebäudehöhen in der Planzeichnung des Bebauungsplans vorgenommen werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist um Angaben der Gebäudehöhen zu ergänzen.
Beschlussempfehlung	Die Textliche Festsetzung § 4 Höhe baulicher Anlagen wird in ihrer bisherigen Form beibehalten. Eine Höhenangabe im VEP ist nicht notwendig, da die Höhe baulicher Anlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan begrenzt wird. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestimmt für das im VEP bezeichnete Vorhaben die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Nach gängiger Rechtsauffassung (vgl. z.B. Berliner Leitfaden Vorhabenbezogener Bebauungsplan) kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Spielräume für das Vorhaben zulassen, die nicht durch den VEP konkret abgebildet werden. Gerade dies soll ermöglichen, nicht im Voraus abschließend konkret bestimmbare Details des Vorhabens praxisgerecht umsetzbar zu machen und insoweit Gestaltungsfreiheit zu geben und Planänderungen zu vermeiden (vgl. auch Ernst-Zinkahn-Bielenberg §12 RdNr. 79). Ein Widerspruch des VEP zu den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist selbstverständlich unzulässig, im vorliegenden Fall aber auch nicht gegeben. Der vorliegende VEP bestimmt keine abweichenden Vorhabendetails, vielmehr sind aufgrund der noch nicht abschließend bestimmbaren Ausführungsdetails einzelne Anlagenbausteine nicht genau bemaßt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die zulässigen Spielräume fest. Das Projekt ist in Verbindung von vorhabenbezogenem Bebauungsplan und VEP eindeutig festgelegt. Die textliche Festsetzung § 4 zur zulässigen baulichen Höhe im Bebauungsplan begrenzt die Höhenentwicklung auf das maximal zulässige Maß. Eine Angabe von konkreten Höhen im Rahmen des VEP als Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist somit nicht notwendig. Es besteht kein Widerspruch zwischen VEP und Planzeichnung.
Eingabe 2 – LK Vechta	<u>Umweltschützende Belange FNP+B-Plan</u> <u>Fledermäuse</u> Insgesamt betrachtet erweist sich der Geltungsbereich für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VIII gemäß des vorliegenden Faunistischen Fachbeitrages als für die Fledermausfauna strukturarm. Das Quartierpotenzial ist im Planungsraum gering, konkrete Hinweise auf Fledermausvorkommen liegen nicht vor. Alle Bäume mit Stammdurchmesser von mindestens 0,3 m und damit sämtliche Strukturen, die als Quartierstätten oder Tagesverstecke für Fledermäuse dienen könnten, bleiben erhalten. Mit Realisierung des Vorhabens werden gutachterlich zudem keine für Fledermäuse relevanten Verbindungselemente in Form von z. B. Gehölzreihen o. dgl. verstellt und damit auch keine Flugkorridore zerschnitten und damit entwertet. Für die Gebäude können gutachterlich Fledermausquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da sämtliche Bestandsgebäude erhalten bleiben, sind gutachterlich keine Beeinträchtigungen der Fledermäuse zu erwarten. <u>Brutvögel</u> Im erweiterten Untersuchungsgebiet (Plangeltungsbereich zzgl. unmittelbar angrenzende Habitate) wurden gemäß des Faunistischen Gutachtens 25 Brutvogelarten nachgewiesen

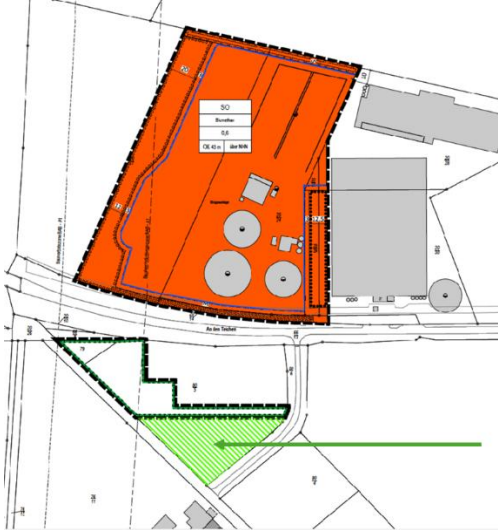
	bzw. für diesen Standort als potenzielle Brutvögel deklariert (siehe Tab. 2 des Faunistischen Fachbeitrages). Es finden sich vornehmlich ubiquitäre Arten mit weitem Verbreitungsspektrum in Nordwestdeutschland. Dazu zählen u.a. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp. Siedlungsschwerpunkte sind die Gehölzstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung. Zudem sind mit Dorngrasmücke und Goldammer zwei Kennarten des Halboffenlandes zu erwarten. Sie finden in der Strauchhecke westlich der bestehenden Biogasanlage und in den Feldhecken am Rande des südlichen Teilgeltungsbereichs geeignete Nisthabitate vor. Hinzu treten einige fakultative Gebäudebrüter, zu den u. a. Feldsperling und Star gehören. Diese beiden Höhlenbrüter wurden gutachterlich mit jeweils mehreren Brutpaaren an dem Fermenter der Biogasanlage nachgewiesen. Die von dem Bauvorhaben in Anspruch genommenen Lebensräume in Form von Ackerflächen und einem Gehölzbestand Sträuchern und jungen Bäumen stehen einigen Brutvögeln als Fortpflanzungs- und/oder Nahrungshabitate bzw. als Ruhestätten künftig nicht mehr zur Verfügung. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen von Brutvögeln (dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten) sind gutachterlich Ersatzpflanzungen von Gehölzen vorzunehmen. Durch die geplanten Anpflanzungen auf den neu zu errichtenden Erdwällen an den westlichen und südlichen Rändern der erweiterten Biogasanlage sowie der Sichtschutzpflanzung im Nordwesten können gutachterlich gemäß des o.g. Faunistischen Fachbeitrages die Beeinträchtigungen der Brutvögel innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.
Eingabe 3 – LK Vechta	<u>Planentwurf B-Plan</u> In der Textlichen Festsetzung § 7 der Planzeichnung wird in Absatz 1 beschrieben, dass die vorhandenen, zu erhaltenden Gehölze zu pflegen sind. Es wird aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass diese Pflege möglichst nach der ZTV-Baumpflege erfolgen sollte. Im Planentwurf wird im Westen des nördlichen Teilbereiches eine Anpflanzfläche festgesetzt. In dieser Fläche ist gemäß der Textlichen Festsetzung § 7 eine Versickerungsmulde anzulegen. Zudem ist diese Fläche als Sukzessionsfläche anzulegen. Randlich ist ein 3 m breiter, bepflanzter Erdwall vorgesehen. Zur raumwirksamen Eingrünung des Plangebietes gen Westen wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, innerhalb der Anpflanzfläche östlich angrenzend an die Wallanlage eine mehrreihige Anpflanzung vorzusehen und die Versickerungsmulde entsprechend zu versetzen.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Verschiebung des Erdwalls sowie der Versickerungsmulde wird verzichtet. Das Landschaftsbild ist im Westen des Plangebiets durch die Autobahn A1 erheblich vorbelastet und der Landschaftsraum ist bereits maßgeblich zerschnitten. Das Plangebiet grenzt somit nicht an die offene Landschaft an. Die vorgeschlagenen Eingrünungsmaßnahmen durch mehrreihige Gehölzreihen werden von der Stadt an dieser Stelle aufgrund der angrenzenden Autobahn nicht für erforderlich erachtet. Die Eingrünung durch den bepflanzten Erdwall wird in seiner jetzigen Form beibehalten.

Eingabe 4 – LK Vechta	Zum Schutz der zu erhaltenen Gehölzbestände im Plangebiet sollte aus naturschutzfachlicher Sicht der folgende Hinweis mit in den Planentwurf aufgenommen werden: <i>„Während der Baumaßnahme sind die ZTV-Baumpflege, die RSBB 2023 - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, die H ArtB 2017 und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden, um Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen zu vermeiden.“</i>
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der vorgeschlagene Hinweis wird in die Planunterlagen zu B-Plan aufgenommen.

Eingabe 5 – LK Vechta	Entlang der Straße „An den Teichen“ außerhalb des Plangebietes sind Wallhecken vorhanden. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen der Wallhecken zu vermeiden.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Gehölzstrukturen liegen außerhalb des Geltungsbereichs, sodass keine Eingriffe in die Strukturen zulässig und zu erwarten sind. Konkrete Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen sind ggf. während der Bauphase zu treffen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu benennen.

Eingabe 6 – LK Vechta	<u>Eingriffsregelung FNP + B-Plan</u> Im Plangebiet sind gemäß der nachfolgenden Abbildung 1 Kompensationsflächen aus Bauvorhaben in einer Größenordnung von ca. 2.900 m² vorhanden, die in die Bilanzierung mit einzustellen sind. Die betroffenen Flächen befinden sich westlich der beiden Großgebäude auf den Flurstücken 20/24, 20/27 und 20/29. Die nördlich und östlich der Gebäude liegenden Kompensationsflächen auf den Flurstücken 20/28 und 20/30 sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen. <u>Abbildung 1:</u> 
-----------------------	---

Beschlussempfehlung	Die bestehenden Kompensationsflächen sind in der Flächenbilanzierung bereits berücksichtigt. Es ergibt sich kein Anpassungsbedarf. Die bestehenden Kompensationsflächen werden im Umweltbericht als solche benannt und sind als Biotoptyp Strauch-Baumhecke (HFM) in der Flächenbilanzierung berücksichtigt. Folgende Passus sind bereits Teil des Umweltberichts: <i>„[...] Bei den Strauch- Baumhecken im Plangebiet handelt es sich um Kompensationsflächen die der bestehenden Biogasanlage zugeordnet sind. Überplant wird eine Strauch- und Baumhecke zentral im Plangebiet, die Teil der Kompensationsflächen ist. Der Verlust der Gehölzstruktur wird in der nachfolgenden Flächenbilanzierung berücksichtigt und entsprechend ausgeglichen. Die übrigen Kompensationsflächen in Form von Strauch-Baumhecken bleiben unverändert bestehen oder werden in die neue Eingrünung integriert. [...]“ (S. 26)</i> <i>„[...] In der Bilanzierung ist der Verlust einer Strauch-Baumhecke, die als Kompensation für die bestehende Biogasanlage dient, berücksichtigt. [...]“</i>
Eingabe 7 – LK Vechta	Im südlichen Teilgeltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanes wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Umfang von 2.870 m² festgesetzt und in die Bilanzierung bei der Bewertung des Planzustandes mit eingestellt. Hinweis: 1.659 m² dieser Fläche sind als Kompensationsmaßnahme für das BImSchG-Vorhaben „Errichtung einer Biogaseinspeiseanlage“ eingestellt worden, so dass die gesamte Fläche von 2.870 m² nicht für die vorliegende Planung zur Verfügung steht. Die Bilanzierung ist anzupassen. Ggf. sind weitere externe Kompensationsflächen nachzuweisen. Der Planwert dieser Maßnahmenfläche ist mit einem Wertfaktor von 2,0 WE zu hoch angesetzt worden. Nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell können bei Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Baugebieten nur Wertigkeiten bis max. 1,5 WE anerkannt werden.
Beschlussempfehlung	Die EWE nutzt für die Kompensation im Rahmen des BImSchG-Vorhaben „Errichtung einer Biogaseinspeiseanlage“ den südlichen Bereich des Flurstücks 80/5 außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Planwert der Maßnahmenfläche wird weiterhin mit 2,0 angesetzt. Es ist weder die Anpassung der Flächenbilanzierung noch die Bereitstellung weiterer Kompensationsflächen erforderlich. Die EWE nutzt als Kompensationsfläche für die geplante Biogaseinspeiseanlage den südlichen Teil des Flurstücks 80/5 außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. VIII. (siehe Abbildung) Die festgesetzte Maßnahmenfläche im südlichen Teilgeltungsbereich des Bebauungsplans steht somit uneingeschränkt für die Kompensation der Eingriffe durch die Erweiterung der Biogasanlage im nördlichen Teilgeltungsbereich zur Verfügung. Es ist weder die Anpassung der Flächenbilanzierung noch die Bereitstellung weiterer Kompensationsflächen erforderlich.



Kompensation EWE
Biogaseinspeiseanlage

Im südlichen Teilgeltungsbereich ist kein Baugebiet gem. §1 Abs 2 BauNVO festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahme der Entwicklung eines Feldgehölzes wird ausschließlich in hierfür festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt.

Zudem ermöglicht das Osnabrücker Kompensationsmodell Ausnahmen für großflächige Biotopmaßnahmen ab einer Flächengröße von 1.000 m² bei der Bewertung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Baugebieten oder auf an Baugebieten angrenzenden Flächen. Die geplante Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes auf Ackerflächen mit einer Größe von 2.870 m² ist als solche zu bewerten. Die Bewertung der Maßnahmenfläche mit dem Wertfaktor 2,0 wird dementsprechend beibehalten und entspricht den Vorgaben des Osnabrücker Kompensationsmodells.

Eingabe 8 – LK Vechta	<u>Landschaftsbild B-Plan</u> Gemäß der Textlichen Festsetzung § 4 „Höhe baulicher Anlagen“ dürfen technisch notwendige Bestandteile (z.B. Hochfermenter, gasdichter Gärrestspeicher oder Warmwasserspeicher) bei einer maximalen Grundfläche von 42 m x 42 m eine Höhe von OK 58 m über NHN nicht überschreiten. Es können somit Gebäudehöhen in einer Größenordnung von 30 m geschaffen werden, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dem Planentwurf eine Landschaftsbildanalyse nach anerkannten Methoden zur Landschaftsbildbewertung nebst Darlegung der Bewältigung der Eingriffsfolgen hinsichtlich des Landschaftsbildes beizufügen.
Beschlussempfehlung	Aufgrund bestehender Vorbelastungen ist die Erstellung einer Landschaftsbildanalyse aus Sicht der Stadt nicht erforderlich. Die Erweiterung der Biogasanlage erfolgt im nördlichen Teilgeltungsbereich zwischen der bestehenden Anlage im Osten sowie der Bundesautobahn A1 im Westen auf Flächen, die aufgrund der Vorbelastungen lediglich einen geringen Wert für das Landschaftsbild und insbesondere das Landschaftserleben aufweisen. Die Flächen sind zudem räumlich vom umliegenden Landschaftsraum abgrenzt. Eingriffe in weniger belasteten Bereichen mit höherer Wertigkeit für Landschaftsbild und Landschaftserleben werden vermieden. Hinsichtlich der Vorbelastungen wird die Raumwirksamkeit von technischen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 30 m gegenüber der Erzeugung erneuerbarer Energien durch die Weiterentwicklung bestehender Strukturen sowie der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten zurückgestellt.

Eingabe 9 – LK Vechta	<u>Wasserwirtschaft B-Plan</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im weitergehenden Verfahren die wasserrechtlichen Erlaubnisse angepasst werden müssen. Hiermit sind insbesondere die zusätzlich befestigte Fläche und das dadurch zu versickernde Niederschlagswasser gemeint. Das eingesetzte Silage-/Substratmaterial darf ausschließlich auf flüssigkeitsdichten Bodenplatten gelagert werden. Die TrWS 793-1 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen-Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft) ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage zu beachten. Das belastete Wasser aus den Silage-/Substratlagerflächen und den Transportfahrflächen ist vollständig zu erfassen und der geordneten Entsorgung/Verwertung zuzuführen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Das belastete Wasser aus den Silage-/Substratlagerflächen und den zugehörigen Transportflächen wird entsprechend des Entwässerungsplans, der Teil des vorliegenden VEP ist, über Schmutzwasserleitungen in die bestehende Güllegrube der angrenzenden Tierhaltungsanlagen eingeleitet.
Eingabe 10 – LK Vechta	<u>Bodenschutz B-Plan</u> Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

2. Oldenburgisch – Ostfriesischer Wasserverband, 17.04.2025

Eingabe 1 – OOWV	Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 13.08.2024, AP-LW-TWG/ILe haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise ist erfolgt. Die getroffenen Abwägungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden am 18.03.2025 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne beschlossen.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.04.2025

Eingabe	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per E-Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Im erkannten Bedarfsfall wird die Stadt bzw. der Bauausführende rechtzeitig die Abstimmung mit den jeweiligen Erschließungsträgern suchen.

4. EWE Netz GmbH, 25.03.2025

Eingabe	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.
---------	---

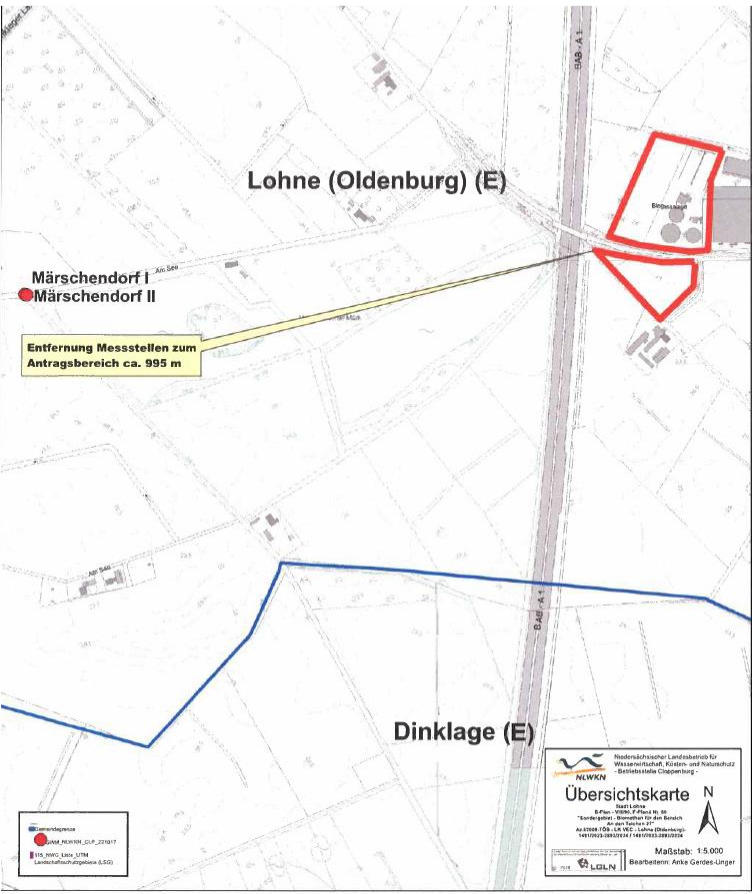
	Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt. Der Leitungsschutz wird im Rahmen der Ausbauplanungen beachtet. Bei Bedarf wird eine rechtzeitige Abstimmung mit der EWE gesucht und ggf. die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen.

5. Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne, 24.03.2024

Eingabe	Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von meiner Seite keine Bedenken. Die erforderlichen Löschwasserentnahmestellen sollten mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta abgestimmt werden. Ich empfehle die Anlegung einer Löschwasserzisterne.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanungen bzw. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die erforderlichen Abstimmungen erfolgen zu gegebener Zeit mit dem zuständigen Brandschutzprüfer sowie den Freiwilligen Feuerwehren.

6. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 28.03.2025

Eingabe	Bezugnehmend auf das untenstehende Beteiligungsschreiben vom 24.03.2025 verweise ich auf die TÖB-Stellungnahme des NLWKN vom 07.08.2024 (s. Anlage). Stellungnahme vom 07.08.2024 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB): <i>Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</i> <i>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich im Nahbereich des geplanten Vorhabens zwei Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen in ihrer Funktionalität nicht durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden.</i> <i>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.</i> <i>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</i>
---------	--

	
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Messstellen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Belange werden weiterhin entsprechend der getroffenen Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen. Die getroffenen Abwägungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden am 18.03.2025 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne beschlossen. <i>Abwägung aus der Frühzeitigen Beteiligung:</i> <i>Wie in der Begründung (Kapitel 4.13) und im Entwässerungsplan dargelegt ist eine ordnungsgemäße Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers gesichert. Durch die vorgesehene Umwallung gem. § 37 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden im Schadensfall alle flüssigen wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten.</i> <i>Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Die Messstellen werden in ihrer Funktionalität durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.</i>

7. Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 15.04.2025

Eingabe	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbauberechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen des NIBIS-Kartenserver wurden bereits berücksichtigt. Die Erstellung eines geotechnischen Berichts erfolgt im Bedarfsfall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

8. NABU, 04.05.2025

Eingabe 1 - Nabu	Dies ist eine gemeinsame Verbandsstellungnahme des NABU Niedersachsen mit dem NABU Lohne. Sie dokumentiert die Position des NABU zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet - Biomethan, An den Teichen 27“ (90. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet - Biomethan“ für den Bereich „An den Teichen 27“ der Stadt Lohne) Hintergrund ist der Plan, eine bestehende landwirtschaftliche privilegierte, baurechtliche Biogasanlage zu erweitern, um die Gasproduktion um fast das Dreifache zu steigern. Wir gehen auf vier Punkte ein: 1. Die grundsätzliche Herausforderung, die sich aus der Nutzung einer bestehenden privilegierten landwirtschaftlichen Entwicklung jetzt hin zur Errichtung einer viel größeren industriellen Anlage ergibt. 2. Die Andeutung, dass diese Energiequelle treibhausgasneutral ist. 3. Die erwartete Gasproduktion (Potenzial) des geplanten Rohstoffmixes. 4. Die Auswirkungen auf den Verkehr.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

Eingabe 2 - Nabu	<u>Landwirtschaftliche Privilegierung als Trittbrett zum Industriegebiet im Außenbereich: ein Präzedenzfall</u> Die Ratsmitglieder und die Verwaltung sollten mit Sorge erkennen, dass der vorliegende Plan eine bestehende landwirtschaftliche baurechtlich privilegierte Anlage als Trittbrett für die industrielle Biogaserzeugung nutzt. Damit würde ein Präzedenzfall geschaffen werden. Der Zweck der bestehenden Privilegierung besteht darin, die Entwicklung der Biogasproduktion in Grenzen zu halten. Die Nichteinhaltung dieser Grenzen hat Folgen für eine ganze Reihe von Akteuren, einschließlich der Landwirtschaft selbst, z.B. aufgrund der erhöhten Nachfrage nach Mais. Die Bestandsbiogasanlage war am bestehenden Standort nur ausnahmsweise aufgrund der Privilegierung zulässig, wird jetzt aber durch dann nicht-privilegierten, jetzt industriellen Ausbau im Außenbereich geführt. Der NABU bewertet das als Missbrauch des Baurechts. <i>Fußnote:</i> <i>Das Baugesetzbuch (BauGB) gestattet grundsätzlich nur das Bauen im sog. Innenbereich. Der Außenbereich soll von Bautätigkeiten verschont bleiben. Nach § 35 BauGB sind lediglich sog. privilegierte Vorhaben vom Bauverbot im Außenbereich freigestellt. U.a. gehören Biogasanlagen zu solch privilegierten Bauvorhaben, sofern sie auf eine Leistung von 2,3 Millionen Normkubikmeter (Nm³) Biogas pro Jahr begrenzt sind. Letzteres Limit weist die Bestandsanlage bereits heute auf.</i>
Beschlussempfehlung	Mit der Bauleitplanung sorgt die Stadt dafür, dass ein, vergleichsweise verträglicher und geeigneter Standort zur Biogasproduktion genutzt werden kann. Die Stadt hält den Ausbau der Biogasproduktion als Ergänzung zu anderen regenerativen Energiequellen für sinnvoll, um sich von fossilen Quellen zu lösen. Die Biogaserzeugung trägt zu Stabilisierung der Versorgung aus regenerativen Quellen bei, da sie nicht witterungsabhängig ist. Die Erweiterung des Betriebs erfolgt im größten Teil durch die deutliche Erhöhung des Anteils an Wirtschaftsdünger; prozentual gemessen an der gesamten Menge der Inputstoffe wird der Maisanteil sogar reduziert. Die Nutzung von Wirtschaftsdünger, also die Vergärung von insbesondere Gülle, ist in Süddoldenburg, einer der Regionen mit der intensivsten Tierhaltung in Deutschland, sinnvoll, um die Umweltverträglichkeit der Tierhaltung zu verbessern. Boden-, Gewässer- und Grundwasserbelastungen infolge der Ausbringung von Wirtschaftsdünger können damit verringert, der Nährstoffkreislauf verbessert werden. Mit der Bauleitplanung sorgt die Stadt dafür, dass ein vergleichsweise verträglicher und geeigneter Standort zu diesen Zwecken genutzt werden kann.
Eingabe 3 - Nabu	<u>Biogas (Biomethan) ist keine treibhausgasneutrale Energiequelle</u> Seite 3 der Begründung erweckt den Eindruck, die Biogastechnologie sei ein Beitrag zur treibhausgasneutralen Energieversorgung. Eine solche Schlussfolgerung ist falsch: Die Biogaserzeugung ist nicht treibhausgasneutral. Die Biogaserzeugung auf der Basis von Mais ist dabei besonders problematisch einerseits bezüglich der Treibhausgasemissionen, aber auch in Bezug auf viele andere Umweltaspekte. Diese Probleme wurden beim Biogas-Boom vor fast 20 Jahren sehr deutlich. Das Gedächtnis derjenigen, die heute Entscheidungen treffen, kann nicht so kurz sein, dass sie diese Fehlentwicklung vor 20 Jahren vergessen haben. Die Auswirkungen der verstärkten Verwendung von Mais auf die Landwirtschaft, die Ressourcen, Artenvielfalt und Umwelt scheinen bei den bisherigen Diskussionen nicht berücksichtigt worden zu sein. Es ist bemerkenswert, dass die geplante Anlage größenordnungsmäßig mit der kontroversen Biogasanlage vergleichbar ist, die von Envicec vor 15 Jahren für Brockdorf vorgeschlagen wurde, aber aus rechtlichen Gründen gestoppt wurde.

Beschlussempfehlung	Biogasanlagen sind gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Teil der Energiewende in Deutschland und sind zu den erneuerbaren Energien zu zählen. Biogas entsteht durch die Vergärung von Biomasse, also organischem Material wie Gülle, Mist, Pflanzenresten, Speiseresten oder Energiepflanzen (z. B. Mais oder Gras). Dieser Prozess ist natürlich und basiert auf der Nutzung nachwachsender Rohstoffe oder organischer Abfälle, nicht auf fossilen Ressourcen. Das dabei gewonnene Biogas kann zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden. Die in der Vergangenheit erkennbaren Problematiken wurden insbesondere infolge der Konkurrenz zwischen Nahrungs- bzw. Futtermittelerzeugung und Energieerzeugung thematisiert. Die Förderpolitik hat sich dem entsprechend angepasst und eine Ausgewogenheit angestrebt. Demgemäß umfasst das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auch heute noch Biogasanlagen und fördert diese als Teil der Energiewende in Deutschland. Biogas ist insbesondere aufgrund der Unabhängigkeit von Wind und Sonne ein Baustein der sicheren und erneuerbaren Energieversorgung. Bei dem vorliegenden Vorhaben wird zum Großteil Wirtschaftsdünger aus bereits bestehenden Tierhaltungsanlagen, die sich in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bzw. der nahen Umgebung der Biogasanlage befinden als Inputmasse genutzt. Der Anteil des genutzten Wirtschaftsdüngers erhöht sich von 18.000 t/a auf 38.000 t/a. Der Maisanteil wird im Vergleich zur bestehenden Anlage zwar auch von 5.000 t/a auf 8.000 t/a erhöht, bildet im Vergleich zum Wirtschaftsdünger jedoch nur einen kleinen Anteil der Inputstoffe, sodass nicht von erheblich negativen Auswirkungen auf Landwirtschaft, Natur und Landschaft durch einen deutlich erhöhten Maisanbau in der Region ausgegangen werden kann. Prozentual, gemessen an der Gesamtmenge an Inputstoffen, wird der Anteil an Maissilage im Vergleich zur Bestandssituation sogar verringert. (siehe Beschlussempfehlung zur Eingabe 4 des Nabu) Es werden bereits anfallende Rest- und Abfallstoffe der Tierhaltung verwertet und zur Energieerzeugung genutzt. Bei Anlagen, die hauptsächlich Wirtschaftsdünger als Inputstoffe nutzen, können Emissionen, die durch die Freisetzung von Methan während der Lagerung von Gülle und Mist auftreten würden deutlich reduziert werden.
Eingabe 4 - Nabu	<u>Das erwartete Gaspotenzial des Rohstoffmixes muss begründet werden</u> Die Kapazität der bestehenden Anlage soll von 2,3 Mio. Normkubikmeter (Nm³) Biogas auf 6,31 Mio. Nm³ im Jahr erhöht werden. Um das 2,75-fache der derzeitigen Gasproduktion zu erreichen, ist eine Erhöhung des Inputmaterials (Gülle, Mist und Mais) von 18.000 t/a (28% Mais) auf 46.000 t/a (17% Mais) geplant. Besonders verwunderlich ist, dass diese 2,7-fache Steigerung der Gasproduktion mit einer 2,55-fachen Steigerung des Inputmaterials und nur einer 0,60-fachen Steigerung des Maiseinsatzes erreicht werden soll. Mist und Gülle haben im Vergleich mit Mais ein niedrigeres Gaspotential. Die für den vorgeschlagenen Rohstoffmix angegebenen Gasproduktionsdaten sind deshalb angesichts der wissenschaftlichen Literatur sehr ehrgeizig, und einer kritischen Beurteilung wert. Der, laut Begründung erwartete Gasertrag im Verhältnis zum vorgeschlagenen Input-Mix erfordert ausführlichere Erklärungen mit Verweis auf wissenschaftlich gesicherte Quellen für alle in der Begründung verwendeten Biogasertragsdaten.
Beschlussempfehlung	Für die Ermittlung des Gaspotenzials und die Zusammensetzung des Inputmixes wurden die Gaserträge der Einzelstoffe in Ansatz gebracht, die auch für die Ermittlung der genehmigten Stoffe verwendet wurden. Die Angaben beruhen auf Erfahrungswerten aus dem langjährigen Betrieb der eigenen Biogasanlage sowie aus vergleichbaren Anlagen. Im Rahmen der geplanten Erweiterung ist eine Produktionsausweitung der Biogasmenge am Anlagenstandort vorgesehen. Um diese zu erreichen, soll der Inputmix der Einsatzstoffe der Biogasanlage signifikant verändert werden, einhergehend mit einer deutlichen Reduzierung der Anbaufläche für den Bereich der nachwachsenden Rohstoffe (Maissilage).

Korrekt ist, dass der Anteil an Maissilage um 11% gegenüber dem genehmigten Stand reduziert wird und der Gülle-Mist-Anteil gegenüber dem jetzigen Stand erhöht wird. Der Anteil der Wirtschaftsdüngermengen aus regionaler Tierhaltung wird erhöht unter Berücksichtigung der Verwendung von energiereichen Wirtschaftsdüngermengen. Anhand der beigefügten Übersicht ist ersichtlich, dass hier eine Verschiebung stattfindet (grün markiert) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der prozentuale Anteil an sehr energiearmer Schweinegülle im Inputmix deutlich reduziert wird und der prozentuale Anteil an energieintensivem Mist/ HTK entsprechend erhöht wird.

Da die Gaserträge von Mist und Gülle stark voneinander abweichen und nicht gleichgesetzt werden können, ist eine reine Gegenüberstellung von Mais zu Mist-Gülle-Gemisch ohne Betrachtung der jeweiligen Anteile des Mist-Gülle-Gemisches nicht aussagekräftig.

Bei der Ermittlung des Gesamt-Gaspotentials für den geplanten Inputmix wurden die Gaserträge der Einzelstoffe in Ansatz gebracht, die auch für die Ermittlung der genehmigten Stoffe verwendet wurden. Die Gaserträge sind stark abhängig von den TS-Gehalten der Einsatzstoffe und beruhen auf Erfahrungswerten aus dem langjährigen Betrieb der eigenen Biogasanlage sowie aus vergleichbaren Anlagen.

Bei den Angaben in der beigefügten Tabelle ist zu berücksichtigen, dass es sich um rein rechnerische Werte handelt, die sich anhand der angenommenen und zu erwartenden Inputstoffqualitäten ergeben und je nach tatsächlicher Stoffqualität davon abweichen können. Beim Betrieb der Anlage wird betreiberseitig sichergestellt, dass die als Obergrenze festgesetzte genehmigte bzw. geplante Gesamt-Gasmenge jederzeit eingehalten wird.

Anhang:

	Aktuelle Genehmigung				B-Plan neu			
Nm³ Biogas/ Jahr	2,3 Mio				6,31 Mio			
	Input in t Genehmigung	% Anteil an Gesamtmenge	Biogasertrag Nm³/a	Biogasertrag Nm³/t (FS)	Input in t B-Plan	% Anteil an Gesamtmenge	Biogasertrag Nm³/a	Biogasertrag Nm³/t (FS)
NAWARO								
Maissilage	5.000	28%	1.250.000	250	8.000	17%	2.000.000	250
WIRTSCHAFTSDÜNGER								
Hähnchenmist	1.800	10%	396.000	220	3.000	7%	660.000	220
HTK	2.200	12%	484.000	220	10.000	22%	2.200.000	220
Mastschweinegülle	9.000	50%	225.000	25	17.000	37%	425.000	25
Mastbullenmist					3.500	8%	420.000	120
Pferdemist					4.000	9%	540.000	135
Sauenmist					500	1%	62.500	125
Summe	18.000	100%	2.355.000		46.000	100%	6.307.500	

Eingabe 5 - Nabu

Die Auswirkungen auf den Verkehr werden nicht angemessen berücksichtigt.

Ein sehr auffälliger Mangel in der Begründung ist die völlig unzureichende Behandlung der Auswirkungen des Verkehrs (Belange des Verkehrs). Es ist eine einfache Tatsache, dass diese Entwicklung zu einer Verdreifachung des Verkehrsaufkommens führen wird, das zum größten Teil aus großen Lastwagen besteht. Dies wird in einem lokalen ländlichen Straßennetz geschehen, das dafür einfach nicht geeignet ist. Die Bewegung dieses Volumens an Input- und Output-material wird etwa 6000 Lkw/Traktor-Güllewagen Bewegungen (beladen und leer) pro Jahr verursachen. Die Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Infrastruktur wird in der Begründungsschrift völlig außer Acht gelassen.

Beschlussempfehlung	Die Belange des Verkehrs werden entsprechend der nachfolgenden Argumentation bereits in der Begründung zur FNP-Änderung im Rahmen der Prüfung von alternativen Standorten berücksichtigt. Da der Standort schon jetzt regelmäßig durch Lieferverkehr aus der Region angefahren wird, entstehen grundsätzlich keine neuen Verkehrsbelastungen und Wege durch das Stadtgebiet. Erhebliche Änderungen bezüglich der Verkehrssituation sind infolge der Anlagenerweiterung nicht zu erwarten, sodass die vorhandenen Verkehrssysteme weiterhin ausreichend leistungsfähig sind. Die Anlagenerweiterung bringt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen insbesondere während der Ernte- und Düngezeit mit sich, da hier der Anteil an Maissilage geliefert wird und verstärkt Gärreste abgeholt und als Düngemittel ausgebracht werden. Der Erntezeitraum beschränkt sich auf 3-10 Tage im Jahr, sodass grundsätzlich keine erheblichen zusätzlichen Belastungen für die Verkehrsinfrastruktur zu erwarten sind. Außerhalb des Erntezeitraums wird weiterhin regelmäßig Wirtschaftsdünger von umliegenden Betrieben angeliefert und Gärreste in der Umgebung ausgebracht. Die Transportwege bleiben dementsprechend kurz. Zudem erfolgt ein maßgeblicher Teil der Erhöhung der Inputstoffe zum einen durch Schweinegülle und Sauenmist aus der eigenen Tierhaltung, die unmittelbar an die Biogasanlage sodass keine zusätzlichen Transportwege entstehen. Zum anderen wird ein Teil des Sauenmists und der Schweinegülle aus dem eigenen Tierhaltungsbetrieb in der Dinklager Landstraße 4a (rd. 1 km Entfernung) angeliefert, sodass auch hier kurze Transportwege vorgehalten werden. Da es sich um die Anlagenerweiterung an einem bestehenden Standort handelt, ist in der gegenwärtigen Situation bereits mit einer Vielzahl von Verkehrsbewegungen zu rechnen. Im Zuge der Erweiterung ist mit einer Erhöhung der Fahrten zu rechnen, jedoch wird kein neuer Lieferverkehr auf bisher ungenutzten Routen generiert. Die Anlieferung erfolgt weiterhin über den Märschendorfer Damm. Auch die Immissionsrichtwerte werden gemäß des vorliegenden Lärmgutachtens eingehalten.
---------------------	---

D Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Planzeichnung B-Plan	• Beschriftung der Teilbereiche • Ergänzung der Textlichen Festsetzung § 1 • Ergänzung eines Hinweises zum Gehölzschutz
Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	-
Begründung B-Plan	-
Planzeichnung FNP	• Beschriftung der Teilbereiche
Begründung FNP	-
Umweltbericht	-
